



Unabhängige Wählergemeinschaft Metelen e.V.

SATZUNG

der “UWG - Unabhängige Wählergemeinschaft Metelen e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen “UWG .Unabhängige Wählergemeinschaft Metelen e. V. und hat seinen Sitz in Metelen
- 2) Der Verein betreibt die Pflege und Förderung einer parteipolitisch unabhängigen Kommunalpolitik in der Gemeinde Metelen.

§ 2

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. eines jeden Jahres bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

Das Restgeschäftsjahr 1989 läuft vom 17.08. bis 31.12.1989.

§ 3

Mitgliedschaft und Aufnahme

- 1) Jeder Bürger und jede Bürgerin der Gemeinde Metelen kann Mitglied des Vereins werden, soweit sie das aktive und passive Wahlrecht nach dem Kommunalwahlrecht des Landes Nordrhein-Westfalen besitzen.

Einwohner Metelens, die ausländischer Staatsangehörigkeit sind, können beratend tätig sein.

- 2) Der Aufnahmeantrag ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 3) Ober den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe bekannt zu geben

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Ableben
- zu a) Der freiwillige Austritt ist jederzeit zulässig. Der Antrag auf Austritt bedarf der Schriftform.
- zu b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet dann die folgende ordentliche Mitgliederversammlung endgültig mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Organe und Einrichtungen

Die Organe und Einrichtungen des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht geschäftsführend aus dem

- 1)
 1. *Vorsitzenden*
 2. *stellv. Vorsitzenden*
 3. *Geschäftsführer*

4. *Kassierer*
5. *dem Fraktionsvorsitzenden im Rat der Gemeinde Metelen*

- Personalunion mit Ämtern 1,2,3 oder 4 ist statthaft -

- 2) Der Verein wird gerichtlich vertreten und geleitet durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 3) Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung für die Dauer einer Legislaturperiode des Rates der Gemeinde Metelen gewählt.
- 5) Nur mit Einverständnis der Mitgliederversammlung ist auch wählbar, wer auf der Versammlung nicht anwesend ist, aber eine Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben hat.
- 6) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Er ist an Ladungsfristen nicht gebunden.

§ 8

Versammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Aussagen zu Grundsätzen der Kommunalpolitik in Metelen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt des weiteren über
 - a. Beiträge
 - b. Entlastung des Vorstände
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
- 4) Bei sämtlichen Versammlungen genügt zur Beschlußfassung die einfache Mehrheit.

§ 9

Niederschrift

- 1) Ober den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterzeichnet wird.
- 2) Die Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§10 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach schriftlicher Einladung, die jedem Mitglied 10 Tage vor Termin bekannt gegeben werden muss, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Etwaiges vorhandenes Vermögen wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf sport -, kultur- und jugendfördernde Vereine Metelens aufgeteilt.